

Geschäftspraxis in Kasachstan

Monika Sekara, Rechtsanwältin in Hannover

No 234 - 11/2006

Nachdem sich die Wirtschaftspolitik in den letzten Jahren grundlegend geändert hat, stellt die Kasachische Republik in Zentralasien eine stabile und rasant wachende Wirtschaftskraft dar. Das zentralasiatische Land ist allerdings stark vom Erdölexport abhängig und profitiert so von den hohen Weltmarktpreisen für Rohöl, der positiven weltwirtschaftlichen Entwicklung und der Wachstumsdynamik in Asien. Die Wirtschaftsleistung wächst im Schnitt um beinahe zehn Prozent jährlich. Kasachstan gehört damit selbst in der Gruppe der aufstrebenden Schwellen- und Transformationsländer (Emerging Markets) zu den Vorreitern. Die guten wirtschaftlichen Daten dürfen allerdings nicht den Blick davor verschließen, dass der Reichtum noch sehr ungleich verteilt und viele Menschen noch immer leben unter oder direkt an der Armutsgrenze leben müssen.

Allgemeine Rechtslage

Die Republik Kasachstan hat 15,07 Millionen Einwohner auf einer Fläche von 2,7 Millionen Quadratkilometern. Die wirtschaftlichen Zentren des Landes sind Almaty mit 1,3 Millionen Einwohnern und die Hauptstadt Astana (seit Dezember 1997) mit 320.000 Einwohnern. Geschäftssprachen sind Kasachisch und Russisch, häufig auch Englisch. Die Bevölkerung besteht ethnisch zu 53,4 % aus Kasachen und zu 30 % aus Russen.

Volkswirtschaftlich ist das Land auf die Förderung und den Verkauf von Rohstoffen wie Erdöl, Erd-

gas, Kohle und Edel- und Buntmetalle ausgerichtet. Zu Russland besteht eine enge wirtschaftliche Anbindung.

Politisch ist Kasachstan ein zentralistisch organisierter Staat, an dessen Spitze der Präsident steht. Dieses Amt bekleidet seit 1991 Nursultan Nazarbajev. Offizielle Landessprachen in allen Behörden sind Kasachisch und Russisch.

Gesamtwirtschaftliche Lage

Wegen seiner gesicherten Erdölreserven spielt Kasachstan eine wichtige Rolle in der Kaspischen Region.

Die wirtschaftliche Lage in Kasachstan hat sich in den letzten Jahren wesentlich verbessert. Dazu beigetragen haben insbesondere die erhöhte Förderung und der Verkauf von Erdöl. So verwundert es nicht, dass die größten Investoren in Kasachstan u. a. Chevron, British Gas, Agip und ExxonMobil sind. Seit 2001 ist ein merklicher Investitionsanstieg in Kasachstan zu bemerken, der vor allem in der Gründung von 100%igen Tochtergesellschaften seinen Niederschlag findet. So gab es bereits in 2001 insgesamt 1.177 Unternehmensgründungen mit 100%iger ausländischer Beteiligung und insgesamt 1.189 Joint Venture Gründungen.

Mit gezielten Interventionen wirkt die kasachische Zentralbank (NBK) am Devisenmarkt einem Aufwertungsdruck der Landeswährung Tenge (1 EUR = ca. 158 KZT) entgegen. Bereits seit mehreren Jahren ist die Inflationsrate niedrig und der reale Wechselkurs zum Dollar und zum Rubel stabil.

Das BIP weist positive Wachstumsraten auf: 2001 = 13,5 %, 2002 = 9,5 % (BIP pro Kopf 1.614 US-Dollar), 2003 = 10 %, 2004 = 9,4 % (BIP pro Kopf 2.719 US-Dollar), 2005 = 8,0 %, 2006 = 7,7 %.

Schwachpunkt ist nach wie vor die niedrige Kaufkraft.

Investitionsförderung

Das kasachische Investitionsgesetz sieht die Möglichkeit vor, mit den staatlichen Investitionsförderungsbehörden (Investitionskomitee des Industrie-, Handels- und Wirtschaftsministeriums) einen Investitionsfördervertrag zu schließen. Damit kommt der ausländische Investor in den Genuss eines staatlichen Schutzes von Investitionen. Eine vertraglich festgelegte staatliche Förderung kann von Gesetzes wegen bis zu 30 % der Investitionssumme betragen. Dem Antrag auf Vertragsabschluss für eine Investitionsförderung müssen beiliegen:

- Registereintragung der Gesellschaft (in notariell beglaubigter Kopie)
- Satzung bzw. Gesellschaftervertrag (in notariell beglaubigter Kopie)
- ein Businessplan
- Finanzplan für die Gründung und den Erwerb zur Realisierung des Investitionsprojekts (in notariell beglaubigter Kopie)
- Finanzierungsgarantien (in notariell beglaubigter Kopie)
- Unterlagen, aus der die voraussichtliche Höhe der Investitionsförderung hervorgeht
- Bilanz aus dem ersten Vierteljahr der Antragstellung
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Steuerbehörden.

Die staatlichen Beihilfen bestehen entweder in Steuererleichterungen über einen Zeitraum von fünf Jahren (Gründstückssteuer, Vermögenssteuer, Körperschaftssteuer) oder im Erlass von Einfuhrzöllen für ein Jahr oder in Förderungen von Immobilienerwerb.

Rechtsformen für ausländische Gesellschaften

Ausländische Investoren können in Kasachstan folgende Gesellschaften gründen:

- Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- Gesellschaften mit zusätzlicher Haftung
- Aktiengesellschaften
- Joint Ventures mit lokalen Partnern
- Filialen bzw. Repräsentanzen.

Die häufigste Art der Geschäftstätigkeit in Kasachstan ist die Gründung einer GmbH oder einer Aktiengesellschaft.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Gründung einer GmbH erfolgt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Register. Erforderlich ist ein Gründungsvertrag, der von jedem Gesellschafter oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen ist. Für die Verbindlichkeiten des Unternehmens haften die Gesellschafter ab der Eintragung nur in Höhe ihrer Einlagen. Auch eine Einmann-GmbH ist möglich. Gesellschafter der GmbH kann auch ein anderes Unternehmen (jur. Pers.) sein. Dies geht allerdings nicht, sofern diese Gesellschaft nur einen Gesellschafter (Inhaber) hat.

Die Gesellschafterversammlung trifft insbesondere folgende Entscheidungen:

- Änderung der Rechtsform, einschließlich Änderungen von Stammkapital und Satzung
- Bestellung und Entlassung des Verwaltungsrats
- Bewilligung des Jahresabschlusses
- Bestellung und Entlassung des Aufsichtsrats oder der Kontrollkommission.

Außer den Gesellschaftern muss die Gesellschaft mindestens einen Geschäftsführer (Direktor) haben. Er kann die Gesellschaft allein vertreten und kann durch Satzung oder Gesellschafterbeschluss vom Verbot der In-sich-Geschäfte befreit werden.

Die Geschäftsführer können, müssen aber nicht Gesellschafter sein. Der ausländische Geschäftsführer einer GmbH nach kasachischem Recht benötigt eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis. Die Erteilung ist an ein strenges formelles Verfahren gebunden.

Weitere Organe, insbesondere ein Aufsichtsrat sind nicht vorgeschrieben. In der Regel hat eine GmbH in Kasachstan neben der Gesellschafterversammlung auch einen Verwaltungsrat, einen Aufsichtsrat und – je nach Gesellschafterbeschluss - auch ein weiteres Kontrollorgan.

Das Stammkapital kann als Geld- oder Sacheinlage erbracht werden. Es beträgt mindestens 850 US-Dollar (103 000 KZT). Für die Eintragung ist mit einem Zeitaufwand von einem bis zwei Monaten zu rechnen. Die Eintragungsgebühr für die Eintragung einer 100%igen Tochter beträgt 70 US-Dollar (9.000,00 KZT). Hinzu kommen Notarkosten (ca. 1,00 US-Dollar pro Seite), Veröffentlichungskosten (150,00 US-Dollar), Kosten für die Geschäftsführerbestellung (Min. 500,00 US-Dollar) und Anwaltskosten (ca. 4.500,00 US-Dollar).

Behördliche Genehmigungen sind nur für die Eintragung, nicht für die gewerbliche Tätigkeit erforderlich. Die Gewerbeerlaubnis ist in Kasachstan seit 2005 abgeschafft.

Nach Eintragung der Gesellschaft kann die Satzung nur mit behördlicher Genehmigung geändert werden. Das gleiche gilt für die Übertragung von Anteilen.

Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft kann aus einem oder mehreren Aktionären bestehen. Mindesteinlage ist das 50.000-fache des monatlichen Kalkulationsindex (ca. 373.462 US-Dollar). Das Grundkapital muss innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Eintragung eingezahlt werden. Es kann entweder aus Geld- oder Sacheinlagen bestehen. Die Gründung einer Aktiengesellschaft setzt einen unterzeichneten Gesellschaftervertrag und eine Satzung voraus.

Die Organe einer kasachischen Aktiengesellschaft sind:

- die Hauptversammlung der Aktionäre

- der Vorstand
- der Verwaltungsrat
- der Aufsichtsrat.

Die Hauptversammlung muss spätestens fünf Monate nach Abschluss des Steuerjahres stattfinden. Außerordentliche Hauptversammlungen sind möglich. Die Hauptversammlung entscheidet über die wesentlichen Belange der Gesellschaft, u. a. über:

- Änderungen der Satzung oder des Charakters der Aktiengesellschaft
- die Reorganisation oder Liquidation der AG
- die Wahl des Vorstands.

Zu Mitgliedern des Vorstands können auch Personen berufen werden, die keine Aktienanteile besitzen. Der Vorstand wählt zum Vorstandsvorsitzenden eine Person außerhalb der eigenen Reihen. Die Hauptversammlung bestimmt die Befugnisse des Vorstands.

Das Eintragsverfahren

Das Eintragsverfahren ist in einer Registrierungsordnung gesondert für alle Gesellschaftsformen geregelt. Es ist jedoch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften im Wesentlichen an gleiche Voraussetzungen gebunden. Zuständig sind grundsätzlich das Justizministerium und seine territorialen Organe sowie die Justizverwaltungen in Almaty und Astana. Der Antragsteller reicht alle Unterlagen bei der Justizbehörde ein. Sie veranlasst dann die gleichzeitige Eintragung im Register der Justizbehörde, im Statistikamt und bei den Finanzbehörden. Bei Außenwirtschaftstätigkeiten ergibt sich auch die Zuständigkeit der Zollbehörden.

Die zuständige Behörde muss die Eintragung innerhalb von 10 Tagen nach Einreichung aller Unterlagen abschließen. Der Erfahrung nach erfordert die Eintragung tatsächlich ein bis zwei Monate. Die Eintragungsbehörde prüft alle eingereichten Unterlagen, vergibt eine Registernummer und stellt nach Eintragung eine Eintragungsurkunde aus. Eine Gesellschaft gilt erst ab dem Zeitpunkt der Eintragung beim Justizministerium als gegründet.

Für die Eintragung sind u. a. folgende Unterlagen einzureichen (nicht abschließend):

- Eintragungsantrag
- Satzung
- Gründungsvertrag (Gesellschaftsvertrag)
- Handelsregisterauszug bei ausländischen Gesellschaftern (mit Apostille und Legalisation) und Satzung (notariell beglaubigt, mit Apostille und Legalisation), jeweils mit Übersetzung in Kasachisch und Russisch
- Beschluss der Geschäftsleitung der Muttergesellschaft über die Gründung einer Tochter im Ausland (not. beglaubigt, mit Apostille, übersetzt in Kasachisch und Russisch, Legalisation durch Auslandsvertretung)
- Bescheinigung der Finanzbehörden, dass keine Steuerschulden des Gründers vorliegen
- Bescheinigung des kasachischen Finanzamtes über die Anmeldung der einzutragenden Gesellschaft
- Kopie des Reisepasses des Geschäftsführers
- Bescheinigung über die steuerliche Anmeldung des Geschäftsführers
- Kopie eines Mietvertrages über Geschäftsräume
- Geschäftsführerbestellung (power of attorney)
- Bestätigung über die Zahlung der Eintragungsgebühren.

Eine ausländische Gesellschaft muss bei Unternehmensbeteiligungen in Kasachstan einen Handelsregisterauszug und die Satzung (notariell beglaubigt) vorlegen. Diese Unterlagen müssen jeweils mit einer Apostille versehen sein und einer kasachischen Auslandsvertretung in Deutschland zur Legalisation vorgelegt werden.

Nach Gründung der Gesellschaft sind alle relevanten Änderungen ebenfalls in das Register einzutragen. Die aufgezählten Unterlagen sind bei jeder erneuten Eintragung bzw. wesentlichen Änderung im Bestand der Gesellschaft vorzulegen. Aus diesem Grund macht eine Gründung auf Vorrat bzw. eine treuhänderische Gründung in Kasachstan keinen Sinn.

Filialen und Repräsentanzen

Ausländische Unternehmen können in Kasachstan auch Filialen oder Repräsentanzen eröffnen. Dabei handelt es sich jeweils um rechtlich nicht selbständige Vertretungen des ausländischen Unternehmens.

Eine Filiale ist stets abhängig von der im Ausland befindlichen Hauptniederlassung. Grundsätzlich kann die Filiale nur repräsentative Aufgaben übernehmen.

Eine Repräsentanz ist ebenfalls keine eigenständige juristische Person und gilt – anders als die Filiale – als im Inland ansässiger Teil des ausländischen Unternehmens. Die Repräsentanz darf keine wirtschaftlich relevante Geschäftstätigkeit aufnehmen, da sie sonst in steuerlicher Hinsicht als Betriebsstandort zur Steuer veranlagt würde. Die Repräsentanz darf lediglich für die Muttergesellschaft im Inland Geschäfte vermitteln, ohne dabei selbst an Transaktionen beteiligt zu sein.

Arbeitsrecht

Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis für einen ausländischen Mitarbeiter erfordert in Kasachstan die Durchführung eines formellen behördlichen Verfahrens. Nicht jede ausländische Fachkraft ist als Bewerber für eine Arbeitserlaubnis geeignet. Zum Schutz des eigenen Arbeitsmarktes sehen die Gesetze nicht unerhebliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an eine ausländische Fachkraft vor. Grundsätzlich ist eine Erlaubnis beim Ministerium für Arbeit und sozialen Schutz in Astana einzuholen. Davon ausgenommen sind Leiter einer ausländischen Tochtergesellschaft sowie ausländische Mitarbeiter, die sich im Rahmen einer Dienstreise nicht länger als 45 Tage innerhalb eines Kalenderjahres in Kasachstan aufhalten.

Die Erteilung der behördlichen Erlaubnis verläuft in drei Schritten:

Zunächst muss der Arbeitgeber die offene Stelle in einer inländischen Zeitungsanzeige für den einheimischen Markt ausschreiben. Gleichzeitig muss er dem zuständigen Arbeitsamt innerhalb von drei Tagen nach Veröffentlichung die vakante Stelle melden.

Einen Monat nach Veröffentlichung der Anzeige kann der Arbeitgeber die Unterlagen einer ausländischen Fachkraft vorbereiten und dem Komitee für Arbeit und soziale Fragen der Stadt Astana vorgelegen. Das Komitee prüft die eingereichten Unterlagen und leitet sie sodann an die lokale Abteilung für Arbeit und soziale Angelegenheiten weiter. Die Behörde ist verpflichtet, die gesamte Bearbeitung einschließlich der Weiterleitung der Unterlagen binnen 10 Tagen zu erledigen.

In der zweiten Phase prüft die Abteilung für Arbeit und soziale Angelegenheiten die vorgelegten Unterlagen und entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis erfüllt sind. In dieser Phase kann die Behörde dem Arbeitgeber bestimmte Auflagen machen, beispielsweise die Arbeitssuche auf dem einheimischen Markt zu intensivieren.

In einem dritten Schritt entscheiden die beteiligten Behörden über die vom Arbeitgeber vorgelegte Liste mit ausländischen Wunschkandidaten für eine Beschäftigung und die zu jedem Kandidaten eingereichten Unterlagen. Gewährt die Abteilung die beantragte Arbeitserlaubnis für eine ausländische Fachkraft, trägt sie in die Arbeitserlaubnis die Qualifikation, den Beruf und die festgelegte befristete Geltungsdauer ein. Die Entscheidungsfindung muss insgesamt innerhalb von 10 Tagen abgeschlossen sein. Der Arbeitgeber wird über den Ausgang binnen weiterer fünf Tage informiert.

Für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Anträge auf die Erteilung von Arbeitserlaubnissen unter Angabe der Kategorie, der Anzahl der Berufe und der Qualifikationen der Bewerber;
- Bei Antragstellung durch Anwälte: Ordnungsgemäße Bevollmächtigung;

- Gesamtinformationen über den Arbeitgeber;
- Kopien der Gründungsdokumente (Gründungsvertrag, Satzung), Registrierungsbesätigung, Steuernummer;
- Bestätigung über die auf dem kasachischen Arbeitsmarkt durchgeführten Maßnahmen zur Suche von geeigneten Arbeitskräften;
- Informationen zur Qualifikation und zum Beruf der ausländischen Fachkräfte;
- Erläuterung zu den gewünschten Zusatzqualifikationen (z. B. Fremdsprachenkenntnis, Erfahrung mit deutschem Unternehmen etc.);
- Beschreibung der freien Stelle;
- ein der Abteilung für Arbeit und soziale Angelegenheiten vorzulegendes Begleitschreiben;
- Liste mit ausländischen Fachkräften in 6-facher Ausführung;
- Arbeitsverträge;
- notariell beglaubigte Kopien der Zeugnisse der Fachkräfte;
- Unterlagen, die eine Berufserfahrung im Ausland von nicht weniger als fünf Jahren belegen;
- Bankkonto mit einer entsprechenden Rücklage, die den jederzeitigen Erwerb eines Flugtickets nach Deutschland absichert;
- Bankbestätigung über den Eingang des Geldes.

Die Erteilung der behördlichen Arbeitserlaubnis ist in verschiedenen Gesetzeswerken und Verordnungen geregelt. Sie ist außerdem Abhängig von der jährlich von der Regierung festgesetzten Quote an ausländischen Arbeitnehmern. Diese Quote betrug in 2005 0,28 % der Gesamtzahl aller beschäftigungsfähigen Personen in Kasachstan.

Der Arbeitgeber muss außerdem bei der Gestaltung von Arbeitsverträgen mit ausländischen Be-

schäftigten bestimmte gesetzliche Besonderheiten beachten. So muss er beispielsweise im Vertrag sicherstellen, dass der Vertrag keine längere Laufzeit als die erteilte behördliche Arbeitserlaubnis hat und der Mitarbeiter das Land nach Ablauf der Erlaubnis wieder verlässt.

Steuern

Seit 1997 besteht zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen. Das Abkommen betrifft insbesondere die Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer, Vermögenssteuer, Gewerbesteuer und alle ähnlichen bzw. wesensgleichen Steuern. Die Vertragsstaaten haben sich in dem Abkommen gegenseitig verpflichtet, die im jeweils anderen Land erhobenen Steuern anzurechnen und ggf. von noch zu erhebenden eigenen Steuern abzuziehen.

Danach wird eine Person in dem Land besteuert, in dem sie ihren Mittelpunkt des Lebensinteresses (ständige Wohnstätte) bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Eine Gesellschaft gilt als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Steuern auf die Gewinne eines Unternehmens fallen in dem Land an, in dem sich die Betriebsstätte befindet, die die Gewinne erzielt hat. Das gleiche gilt für die Einkünfte aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft.

Bei der Ermittlung von Gewinnen einer Betriebsstätte können die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und Verwaltungskosten, zum Abzug gebracht werden. Anrechenbar sind alle Kosten, auch solche, die nicht am Standort der Betriebsstätte entstanden sind.

Bei verbundenen Unternehmen kommt es zu einer Zurechnung der im jeweils anderen Vertragsstaat erzielten Gewinne.

Dividenden (Einkünfte aus Aktien, Genussscheinen oder Genussrechten, Gründeranteilen oder sonstige Einkünfte), Zinsen und Lizenzgebühren können grundsätzlich in dem Land besteuert, in dem der Empfänger ansässig ist. Einkünfte aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung dürfen dagegen in dem Land besteuert werden, in dem sie entstehen.

Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien können im Staat der Immobilie besteuert werden, auch wenn der Gewinnempfänger dort nicht ansässig ist.

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit bzw. Löhne und Gehälter aus unselbständiger Arbeit werden grundsätzlich am Wohnort der Person besteuert. Ausnahmen hiervon gelten, wenn sich der Steuerpflichtige länger als 183 Tage innerhalb eines Jahres im anderen Land als seinem eigentlichen Wohnort aufhält, oder bei gewerbsmäßiger Arbeitnehmerüberlassung.

Folgende Steuern fallen in Kasachstan an:

- Steuern auf Einkünfte/Gewinne der Gesellschaft
- Steuervorauszahlungen
- Mehrwertsteuer
- Einkommenssteuer
- Sozialsteuer
- Zollverpflichtungen und -abgaben

Gewinne werden in der Regel mit 30 % besteuert. In bestimmten steuergünstigen Wirtschaftszonen beträgt der Steuersatz 20 %. Produktionsbetriebe können mit nur 10 % besteuert werden. In den Freihandelszonen (z. B. „Astana – New City“) gilt für die ersten fünf Jahre eine bis zu 100 %ige Befreiung von der Unternehmenssteuer und für die darauf folgenden weiteren fünf Jahre greift eine Steuerermäßigung in Höhe von bis zu 50 %. Darüber hinaus können die Grundstückssteuer und die Vermögenssteuer erlassen werden.

Der Mehrwertsteuersatz liegt bei einheitlich 15 %, auch für Nahrungsmittel und Importe. Davon befreit sind Pacht, Immobilienverkauf, Privatisierungstransfers, Rohstoffförderung und geologische Untersuchungen.

Die auf die Arbeitnehmer entfallenden Sozialabgaben belaufen sich zwischen 7 % bis 20 % des Bruttoeinkommens. Für ausländische Fachleute gelten günstigere Regelungen. Die Sozialsteuer kann hier zwischen 5 % bis 11 % betragen.

Mit Russland, Weißrussland, Usbekistan und Kirgisien besteht eine Zollunion. Mit den meisten GUS-Staaten bestehen bilaterale Freihandelsabkommen.

* * *

CASTON.INFO LAW AND BUSINESS INFORMATION

Tägliche Informationen zu Recht und Wirtschaft international liefert caston.info, der Newsdienst von Caston im Internet.

Die Bandbreite der Informationen reicht vom Arbeitsrecht und Steuerrecht in Deutschland bis zu den Investitionsbedingungen in China.

Täglich wertet ein erfahrenes internationales Team von Juristen aktuelle Themen aus zahlreichen Quellen aus und publiziert diese im Internet.

Die Redaktion veröffentlicht aber auch eigene Beiträge aus der internationalen Beratungspraxis der Autoren oder von weltweiten Korrespondenten.

Die Caston Redaktion arbeitet aber mit anderen Fachdiensten zusammen, etwa den volkswirtschaftlichen Abteilungen von Banken, der BfAI, den Industrie- und Handelskammern und anderen Fachinstitutionen.

Herausgeber des Dienstes ist HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwaltsozietät in Hannover und Partner der ALLIURIS GROUP.

Der Bestand der Publikationen wächst ständig an. Inzwischen stehen über 6.000 eigene Beiträge für die Leser zur Verfügung. Diese veröffentlichten Informationen sind kostenfreie Kurzmeldungen. Kompakte Fachaufsätze sind kostenpflichtig.

Unter DailyNews findet der Leser die Beiträge der letzten zehn Tage zu allen Themenbereichen in historischer Reihenfolge. Er erhält damit eine schnelle Übersicht über die aktuelle Entwicklung.

* * *

HERFURTH & PARTNER
RECHT INTERNATIONAL

Mittelständische und größere Unternehmen stehen im Zentrum der Arbeit von Herfurth & Partner. Die Kanzlei sieht es als ihre Aufgabe, Unternehmen im Inland und im Ausland zu unterstützen: in der Unternehmensstruktur, bei der Finanzierung, in Fragen von Betrieb und Haftung, Marketing und Werbung, Personal, Steuern und Vermögen. Dabei bildet das internationale Geschäft einen besonderen Schwerpunkt.

Das Büro in Hannover umfasst deutsche und ausländische Juristen; sie verfügen über Erfahrungen aus Unternehmen und wirtschaftsrechtlichen Kanzleien in Europa, den USA und Asien. Internationale Vorhaben können daher schnell und effizient betrieben werden. Darüber hinaus stehen mit der ALLIURIS GROUP europaweit knapp 200 Wirtschaftsanwälte in 15 Ländern zur Verfügung (www.alliuris.org)

In den wichtigen Märkten der Welt arbeitet Herfurth & Partner - häufig bereits seit vielen Jahren - mit bewährten Partnern zusammen, vor allem in Nordamerika und Südamerika, in Nahost, in Asien und im Pazifik-Raum.

Die Kanzlei ist seit 1988/ 1990 Herausgeber der CASTON Informationsdienste zu Recht & Wirtschaft International; sie dienen der rechtzeitigen Orientierung der Unternehmen über aktuelle Entwicklungen. CASTON gibt die Dienste im Internet heraus, aber auch in Zusammenarbeit mit Banken, Kammern, Verbänden und staatlichen Einrichtungen (www.caston.info).

Mit dem EuroCash System zum internationalen Forderungsmanagement, insbesondere Clearing und Inkasso, unterstützt Herfurth & Partner die Aktivitäten der Unternehmen in Europa und weltweit (www.eurocash.de).

Herfurth & Partner wurde 1990 gegründet und ist als Gesellschaft bürgerlichen Rechts organisiert. Weitere Informationen über die Kanzlei und ihre Arbeit sind im Internet bereitgestellt (www.herfurth.de).

* * *

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER,
Rechtsanwälte GBR - German & International Lawyers
Hannover · Göttingen · Brüssel
Member of ALLIURIS INTERNATIONAL A.S.B.L., Brüssel
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de, Web www.herfurth.de

REDAKTION / HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.), Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D),

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Masouras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); Carlota Simó del Cerro, LL.M., Abogada (ES); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Egbert Dittmar, Rechtsanwalt (D); Metin Demirkaya, Rechtsanwalt (D); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt (D); Elena Schultze, Advocat (RUS); Anja Nickel, Rechtsanwältin (D); Tatiana Getman, Rechtsanwältin (D); Reinald Koch, Rechtsanwalt (D); Monika Sekara, Rechtsanwältin (D); Kornelia Winnicka, Rechtsanwältin (D); Cem Korkmaz, Rechtsanwalt (D); Dr. Wolf Christian Böttcher, Rechtsanwalt (D); Rosa Velarde, Abogada (PER); Adeline Maler Berger, Advocate and Solicitor (GB/ SG), Peh-Wen Lin, Rechtsanwältin (D).

KORRESPONDENTEN / AUSLAND

u.a. Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Oslo, Paris, Prag, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich, New York, Moskau, Peking, Tokio, Bombay, Bangkok, Singapur, Sydney.

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.